



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/09

Luxemburg, den 12. November 2009

Urteile in den Rechtssachen C-554/08 P und C-564/08 P
Le Carbone-Lorraine SA und SGL Carbon AG/Kommission

Der Gerichtshof bestätigt letztinstanzlich die Entscheidung der Kommission über das Kartell auf dem Markt für elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte

Er weist die Rechtsmittel von Le Carbone-Lorraine und SGL Carbon gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz, das die Entscheidung der Kommission ebenfalls bestätigt hatte, zurück

Mit Entscheidung vom 3. Dezember 2003¹ verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 101,44 Mio. Euro gegen das französische Unternehmen Le Carbone-Lorraine (43,05 Mio. Euro) sowie mehrere deutsche Unternehmen, darunter SGL Carbon (23,64 Mio. Euro), wegen Teilnahme an einem Kartell in einem Zeitraum von Oktober 1988 bis Dezember 1999 auf dem Markt für elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte. Diese Produkte werden in vielfältigen Bereichen (Industrieerzeugnisse, Bahnanlagen, Konsumgüter) zur Übertragung von elektrischem Strom in und aus Elektromotoren eingesetzt.

Die Tätigkeiten des Kartells auf dem genannten Markt bestanden in der unmittelbaren und mittelbaren Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, der Aufteilung von Märkten insbesondere durch die Zuteilung von Kunden und abgestimmten Maßnahmen (mengenmäßige Beschränkungen, Preiserhöhungen und Boykottmaßnahmen) gegen nicht dem Kartell angehörende Wettbewerber. Die Mitglieder dieses Kartells kontrollierten mehr als 90 % des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums².

Mit Urteilen vom 8. Oktober 2008 wies das Gericht erster Instanz die Klagen von vier der betroffenen Unternehmen, darunter Le Carbone-Lorraine und SGL Carbon, ab³ und bestätigte die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission sowohl in Bezug auf die Bestimmung der Verantwortlichkeit als auch hinsichtlich der Bemessung der Geldbußen.

Le Carbone-Lorraine und SGL Carbon haben dagegen beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt mit dem Ziel der Aufhebung der sie betreffenden Urteile des Gerichts und/oder einer Herabsetzung der verhängten Geldbußen.

Mit seinen heutigen Urteilen weist der Gerichtshof diese Rechtsmittel zurück.

Das Vorbringen von Le Carbone-Lorraine weist er mit der Feststellung zurück, dass das Gericht (1) bei der Beurteilung des individuellen Verhaltens dieses Unternehmens und dessen Auswirkungen im Rahmen des Kartells nicht gegen den Grundsatz der individuellen Bestrafung verstoßen hat, (2) die Feststellungen der Kommission zu den Auswirkungen des Kartells und zur Schwere der Verletzung der Wettbewerbsregeln zu Recht gebilligt hat, (3) bei der Prüfung der Möglichkeit, die Geldbußen

¹ Entscheidung 2004/420/EG vom 3. Dezember 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache C.38.359 – Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte).

² D. h. zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung die fünfzehn Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Vgl. [Pressemitteilung Nr. 66/08](#).

wegen der Kooperation bestimmter Kartellmitglieder mit der Kommission zu ermäßigen, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen hat und (4) die besonderen Umstände, die die Situation von Le Carbone-Lorraine gegenüber der von SGL Carbon im Hinblick auf eine etwaige Herabsetzung des Bußgeldbetrags aufgrund von „anderen Faktoren“, d. h. der finanziellen Lage der beiden Unternehmen, kennzeichnen, nicht falsch beurteilt hat.

Das Vorbringen von SGL Carbon weist der Gerichtshof mit der Feststellung zurück, dass die Berücksichtigung des Eigenverbrauchs der Kartellmitglieder bei der Ermittlung ihrer Umsätze sowie ihrer Marktanteile und damit bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbußen ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung ist, so dass SGL Carbon dies bereits in der Klageschrift hätte rügen müssen. Folglich hat das Gericht diese erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Rüge zu Recht wegen Verspätung als unzulässig eingestuft. Ferner stehen die Einteilung der am Kartell beteiligten Unternehmen in drei Kategorien und die pauschale Festsetzung der Grundbeträge, wie sie von der Kommission vorgenommen und vom Gericht gebilligt wurden, im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
[„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106*